Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 45

Artikel: Das Gesuch der Volksschullehrer des Kantons Luzern um

Besoldungserhöhung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Sei er vorsichtig im Strafen und behandle die Kinder stetsmit Liebe und Sanstmuth; prüse wohl und strase nie im Jorn. Die Liebe, das Vertrauen und die Ehrfurcht sind die besten Motive des Gehorsams und die Furcht soll nur im letzen Falle angewendet werden. Besonders hüte er sich, die Aufmerksamkeit durch Gewalt erzwingen zu wollen; son der n such ein mer den Fehler zuerst bei sich selbst; prüse sich, ob er den Unterricht denn auch mit der nöthigen Frische ertheile, ob er denn auch klar seine Sache entwickle und der Unterricht vom Kinde ausgefaßt werden könne.

 \mathfrak{W} .

Das Gesuch der Volksschullehrer des Kantons Luzern um Besoldungserhöhung.

(Shluß.)

Tit.! Wir könnten hier abbrechen und uns begnügen, unsere Bitte vorgebracht und sie begründet zu haben, den Männern des Staates die Sorge anheim gebend, ihrerseits zu erwägen, wie und in welchem Maße zu helfen sei und woher die Mittel dazu geholt werden sollen.

Wir erlauben uns aber weiter zu gehen und uns über den schwierigen Theil der Frage, woher die Mittel hiezu zu schöpfen seien, auszusprechen, und unsere Ansichten hierin Ihrer weisen

Bürdigung ju unterstellen.

Daß die Staatskassa eine solche beträchtliche jährliche Ausgabezu tragen vermöge, wir wissen es, ist leider nicht der Fall. Und wäre der Staat auch in der glücklichen Lage, hier allein mit seinen Mitteln Abhülfe leisten zu können, so halten wir dassür, es liege nicht in seiner Pflicht, diese Last sammt und sonders zu tragen. Ebenso wenig würde es auch im Interesse der Schule selbst liegen.

Un der allgemeinen Volksschule ist nicht nur und soll nicht allein der Staat betheiligt sein. Die Schule gehört zunächst der Familie, der Gemeinde. Familie, Gemeinde, Staat, jeder hat hier seine besondere Pflicht, seinen Kreis, in dem er sich bewegen soll. "Jeder Kreis sorge zunächst für sich selbst. Der höhere Kreis gewinnt den Einfluß auf den niedern durch aktive Mitwirstung in Tragung der nothwendigen Lasten; der Stärkere gehe dem Schwächern helfend zur Seite." — Es sind dieses Grundsähe, nach denen auch die Verhältnisse der Volksschuse geregelt sein sollen.

Der Staat hat das größte Interesse daran, daß jeder seiner Bürger die durch das Gesetz geforderte allgemeine Bildung und Erziehung erhalte, daß ihm in den Gemeinden solche Anstalten geöffnet werden können; daß selbe allgemein besucht, und daß sie zweckmäßig eingerichtet und geführt werden. Er ist es daher, der die Gemeinzden zur Schulhaltung und die Eltern zur Schulbenukung ihrer

Kinder verpflichtet, dafür aber auch die Bildung und Fortbildung der Lehrer als seine Pflicht ansieht, nebst dem, daß er jeder Gemeinde einen Beitrag leistet, der sie in den Stand setzt, ihre Schule nach dem allgemeinen Schulplane zu halten und den Lehrer angemessen zu besolden Der Staat bestreitet daher die Kosten der Lehrerbildungsanstalt, der kantonalen Schulverwaltung und Aussicht, den Beitrag an die Lehrerbesoldung. Nach der Natur der Verhältmisse läge es auch in der Pflicht des Staates, bedrängten Schulgenossenschaften unterstützend an die Hand zu gehen, alten Lehrern Ruhegehalte auszusetzen, oder denselben Gehülfen zu geben und sie zu besolden, außerordentliche Leistungen außerordentlich zu erkennen.

Die Gemeinden und ihr Verhältniß zur Familie betreffend, so lassen sich zwei Fälle der Schulbetheiligung denken. Die Gemeinde bestreitet alle Rosten der Schule, die nicht der Staat übernommen, entweder aus vorhandenen Fonds, oder aus zu erhebenden Steuern, oder dann, es bestreiten die Familien ohne Gemeindebetheiligung die Rosten der Schule, die ihre Kinder besuchen. Das eine wie das andere, rein durchgeführt, wäre mit Uebelständen verbunden, die wir nicht nöthig sinden, hier näher zu berühren. Das Natürliche und richtige scheint zu sein: die Gemeinde gründet die Schule und sührt sie sort, die Familie aber leistet nach Maßgabe ihrer Benutung noch besondere Beiträge dazu, und nur da, wo auch dieß ihren Kräften zu schwer würde, gleiche der Staat und die Gemeinde aus.

Stünden die drei Kaktoren der Schule, Kamilie, Gemeinde, Staat, im richtigen Verhältniß der Betheiligung; würde jeder tragen nach Maßgabe seiner Pflichten und Rechte, so würde die Er= höhung der Lehrerbesoldung eine gleichmäßige Erhöhung der Beiträge dieser Kaktoren fordern. Bei uns war aber noch in keiner Periode der Vergangenheit das Verhältniß ein richtiges und es ift es felbst gegenwärtig nicht. Wenn bis jum Jahre 1813 die Eltern und Gemeinden alles an die Schule leisteten, der Staat aber bereits nichts, so war dieses ein Zustand, der der Schule nicht gerecht war. Wenn aber vom Jahre 1813 an bis 1848 der Staat alles daran aushielt, die Eltern unmittelbar gar nichts und die Gemeinden nur die Lokalien zu erstellen hatten, so war auch die Unterstützungsweise der Schule eine einseitige und die Anstalt nicht fordernde. Die Frage der Fondirung der Schule hat selbst bei Einführung des bestehenden Gefetes eine grundfätliche Löfung, wenn man derfelben auch näher gekommen, noch nicht gefunden. Mit diesem Gesetze ist ein Viertheil der Besoldung der Lehrer auf die Gemeinden gelegt worden. Es tragen also nunmehr der Staat und die Gemeinde die Schule; aber die Kamilie leiftet auch gegenwärtig als solche noch nichts daran.

Der Staat, wenn er die Kosten der Lehrerbisdungsanstalt, der Schulaufsicht und Leitung, der drei Viertheile Beitrag an die Lehrerbesoldungen nebst Unterstützung in außerordentlichen Fällen auf sich behaltet, trägt selbst jetzt immer noch mehr, als er früher getragen, und wohl dasjenige, was ihm das oben angedeutete billige

Berhältniß zumuthen kann. Es darf darum nicht verlangt werden, daß er noch zulege, was die Zeit für eine entsprechende Ausbesserung der Lehrergehalte fordert. Es würde solches auch immerhin wieder den Staat in die Lage versetzen, den Bürger für Staatssteuern in Anspruch nehmen zu müssen, da die vorhandenen Kräfte offenbar dazu nicht ausreichen.

Soll vom Staate noch etwas für die Volksschule gefordert werden, so möchte es das sein, daß er solchen Lehrern, die im Schuldienste invalid geworden, Ruhegehalte aussetze, oder, daß er denen, die die Last des Amtes nicht mehr ganz zu tragen vermösgen, Gehülfen stelle. Wenn er dazu noch für vorzügliche Leistungen Zulagen beifügen könnte, so möchte damit das Maß seiner Vers

pflichtung wohl erfüllt fein.

Die Gemeinden tragen seit 9 Jahren einen Viertheil der Besoldung der Lehrer nebst der Pflicht der Erstellung der Schulhäuser, Lehrerwohnungen und der Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel. Wir geben zu, daß diese Last einigen derselben, da sie eine neue schien und seit 1813 nicht mehr vorgekommen, auffällig fein mochte. Es möchte dagegen diefer Viertheil ein Magverhältniß für die Gemeinde fein, das zu gering erscheinen dürfte. Wir halten demnach dafür, auch hier könne noch nicht viel weiter gegangen werden. Wenige Gemeinden des Kantons sind schon in dem Falle, den Besoldungsviertheil aus den Zinsen ihrer Schulfonds ausrichten zu können. Diese Fonds, erst seit 8 Jahren angelegt, haben noch nicht die Sobe erreicht, daß sie ohne eigenen Ruin hiefür nutbar gemacht werden fonnten. Gine Erhöhung des Beitrages fiele alfo immer wieder auf die Bürger zurück und mußte durch Steuern erhoben werden. Die Steuern in Polizei- und Armenfachen find aber an vielen Orten noch immer drückend, und werden erft dann schwinden, wenn fruchtbare Jahre ihren Segen verbreiten, auch nur da, wo in sorgsamem haushalt die Ansprüche der Zukunft nicht über den Forderungen der Gegenwart vergessen werden.

In Sachen der Schulfonds werden dann auch in diesem Sinne früher oder später Bestimmungen getroffen werden müssen, die das hin führen, daß der §. 51 litt. s. des Erziehungsgesetzes eine Wahrsheit werde. Daß jenes Gut zur Aeuffnung der Schulfonds aussgesetz, kann nach so deutlicher Gesetzesbestimmung nicht mehr in Frage liegen; es kann sich nur noch um die Grundsätze der Verstheilung und der Fürsorge für deren nutbare Unlage handeln.

Will man in der Inanspruchnahme der Gemeinden für die Schule weiter gehen, wozu immerhin Gründe vorhanden, so möchte wohl die Bestimmung das Zweckmäßigste sein, daß dieselbe zum Schulhause etwa 2 Jucharten Pflanzland dem Lehrer zur Benutzung anzuweisen hätte. Nicht nur würde dem Lehrer die Bebauung und Benutzung derselben sein Auskommen sehr erleichtern; es möchte dieses auch im Interesse der Landwirthschaft selbst liegen. Bestimmt durch das Erziehungsgesetz, daß im Seminar die Naturkunde mit Beziehung auf Landwirthschaft zu lehren sei. Erhält diese Bestim-

mung im Seminar ihre Ausführung, so gewinnt nicht nur der Lehrer ein Feld zur Anwendung feiner gewonnenen Renntniffe, fondern er kann dieses auch für die reifere Jugend, die doch zumeist

der landbauenden Klasse angehört, sehr zuträglich machen.

Die Familie, als solche, trägt bei uns an die Schule nichts bei, als die Anschaffung der individuellen Lehrmittel. Die Schule ist doch zunächst der Familie; ihr kömmt die Wohlthat des Unterrichts und der Bildung vorab zu gut. Vater und Mutter haben nicht nur für das leibliche, sondern auch für das geistige und sitt= liche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Ueberall, wo das Volk Schulen hat, werden sie auch zunächst von den Eltern unterhalten, und überall, wo nicht besondere Fonds dazu gestiftet, zahlen die Eltern ein Schulgeld. Es war felbst im Kanton Luzern im Anfang diefes Sahrhunderts fo und so ist es noch fast in allen Kantonen der Schweiz, und gerade da, wo das Volksschulwesen am besten ge= ordnet ift.

Wir find der Einrede gewärtig, da wo die Schulkoften der Gemeinde durch Steuern erhoben werden muffen, durfe man nicht fagen, die Eltern gablen nichts an die Schule. Als Bürger der Gemeinde, freilich wohl, werden sie in Anspruch genommen; aber als Vater und Mutter, als Eltern ihrer Kinder, geben sie

frei aus.

Wo aber die Schulkosten durch Steuern erhoben werden, treten verschiedene Migverhältnisse ein. Wir zählen darunter auch die Un= bill, daß daran zahlen muß, wer steuerbares Vermögen hat, ohne Rücksicht darauf, ob er die Schule für seine Rinder benute oder nicht.

Wenn der Bürger für öffentliche Anstalten der Gemeinde, die zum Schutze seiner Person oder seines Eigenthums bestehen und unterhalten werden, beisteuern muß, so geschiebt dieses zu seinem eigenen Nuten; wenn aber ein Vater mit reichem Befit für eine Bahl feiner Rinder, die die Wohlthat der Schule genießen, unmittelbar an dieselbe nichts zu leisten hat, mährend ein anderer ohne schulpflichtige Kinder, ohne namhaftes Vermögen in der allgemeinen Steuer mittragen muß, fo kann diefes nicht billig fein. Auch hier Jedem das Seine. Wer eine Unstalt benüten will, der foll diefelbe auch allvorderst unterhalten helfen. Es ist dieses so natürlich,

daß es überflüssig wäre, mehreres darüber zu sagen.

Es lehrt dann auch die Erfahrung, daß nur der, welcher un= mittelbar bei einer Sache betheiligt ist und sich dafür Opfer kosten läßt, lebhaftes Interesse daran nimmt. Das Interesse für die Schule ift da am regsten, wo die Eltern dieselbe vorab zu unterhalten pflichtig find. Bei uns, wo die Familie so wenig an die Schule leistet, kann nicht gerühmt werden, daß das Interesse dafür lebendig sei, daß die Eltern sich befonders um die Schule fümmern. Was einem fo von Außen, ohne eigene Mitwirkung und ohne Opfer geboten wird, das nimmt man auch ohne Theilnahme und Liebe bin. — Es ist dieses nicht zum Frommen der Schule. In unsern Erwartungen der Hülfe und Fürsorge von oben, d. h. vom Staate, sind wir Luzerner — sagen wir es nur redlich heraus — ohnehin zu weit vorgeschritten. Der Staat soll überall helsen, er soll es uns allen bequem machen, ohne unsere Betheiligung. Diese Hosffnung auf Besserung von außen ohne unsere selbsithätige Mitwirztung ist aber ein Einschläserungsmittel unserer eigenen Kräfte, und wohin solches führt, davon zeugen mancherlei öffentliche Zustände, die wir hier nicht berühren wollen. Hilf dir selbst, und es wird dir Gott helsen! Thue jeder das Seinige mit ganzem Ernst, und es wird bald um das Ganze wohl und gut stehen.

Wenn die Familie die erste Bedingung des Staates ist, so ist der Familie erste und wichtigste Pflicht die Erziehung und Bildung der Kinder. Für diese läßt sich ein pflichtgetreuer Vater die Opfer nicht reuen. Diese eigene Unstrengung für das künftige Glück derzienigen, die ihm am nächsten und theuersten sind, wird segensreich

auf das gange Leben nachwirken.

Wir sprechen darum unsere Ueberzeugung aus, es liege im Interesse der Schule und es liege auch im Interesse des Staates, daß die Familie sich mehr für die Schule betheilige, und daß diese Betheiligung sich voraus in einen unmittelbaren Beitrag für die Erziehung der Kinder kund gebe. Ein jährliches mäßiges Schulgeld würde die Eltern nicht allzuhart ankommen, und einen namshaften Beitrag zur Ausbesserung der Lehrerbesoldungen liesern.

Ob und wiesern nun neben diesen drei Trägern der Schule noch andere Kräfte in Unspruch genommen werden können, wagen wir hier nicht zu beantworten. Man hat auch schon darauf hinzweisen wollen, und es mag solches wieder geschehen, daß gewisse Stiftungen und Pfründen besser und zu Bildungszwecken verwenzet werden sollten. Es mag sein, daß in dieser Beziehung Bessers gethan werden könnte. Was aber zu kirchlichen Zwecken bestimmt worden, das wollen wir nicht in unser Bereich ziehen, schon darum nicht, weil auch die kirchlichen Bedürsnisse ihre Pflege verlangen, und diese Pflege, wenn gehoben, auch gesteigerte Fürsorge verlangt. Wir möchten aber solche weder in der Gegenwart, noch sür die Zukunft schmälern.

Im Verlaufe unserer Darstellung haben wir bemerkt, die Nachsweisung der Mittel zur Ausbesserung der Besoldung der Volksschulslehrer liege uns zunächst nicht ob. Wenn wir uns dennoch heraussgenommen, wenigstens anzudeuten, wie auf eine naturgemäße und gerechte Weise geholfen werden könnte, so werden Sie dieses uns zu gut halten; wir unterstellen gern unsere Ansichten Ihrer erfahrnen und einsichtigen Prüfung.

Daß aber die Lehrer der Schulen ökonomisch eine gesicherte Stellung erhalten, das glauben wir, sei eine Forderung der Noth= wendigkeit, die nicht abgewiesen werden könne, wenn nicht das ganze Bestreben für Jugendbildung auf halbem Wege

fteben bleiben foll.

Im Vertrauen aber, daß auch Ihre Fürsorge dahin gerichtet sei, die Volksschule durch angemessene Stellung der Lehrer dersel=

ben zu heben, haben wir unsere Bitte gewagt und wir nähren die Hoffnung, es werde dieselbe bei Ihnen jene Aufnahme finden, welche die wichtige Angelegenheit, für die sie gethan worden, verdient.

Indem wir diefelbe Ihnen hiemit angelegentlichst empfehlen, schließen wir mit der Versicherung unserer vollkommenen Hochach=

tung und Ergebenheit.

Luzern, den 19. Juli 1857.

Namens und im Auftrage der Volksschullehrer des Kantons Luzern, Die hiefür bestellte Kommission: (Folgen die Unterschriften.)



Schul: Chronif.

Bern. Besoldungserhöhung. Der Gesammtbestand der Besoldungserhöhungen bis ber bestand en er Stellen seit 1. Juli 1854 beläuft sich auf Fr. 15,803. 67. Wollte man die erhöhten Leiftungen der Gemeinden für ihre Schulen infolge Errichtung neuer Klassen in Anschlag bringen, so müßte jene Summe als mehr denn Fr. 20,000 betragend angegeben werden.

Jene Fr. 15,803 vertheilen sich auf die Amtsbezirfe wie folgt:

Aarberg Fr. 381. 8. (Schwanden Fr. 158.) Aarwangen Fr. 938. 12. (Langenthal Fr. 137; Bannwhl Fr. 119; Kleinbietwhl Fr. 114; Madiswhl Frln. 306; Bußwhl Fr. 72. 52.) Bern Fr. 2599. 69. (Bern Fr. 2190; auf die Klasse durchschnittlich zirfa Fr. 100; Muri und Gümligen Fr. 256.) Biel Fr. 573. 48. (Biel Fr. 550.) Büren Fr. 235. 23. (Bieterlen Fr. 91; Oberwhl Frln. 71.) Burgdorf Fr. 863. 30. (Koppigen Fr. 370; Wynigen Fr. 130; Burgdorf Fr. 215; Höchüttlen Hellan Fr. 110. 14.) Courtelary Fr. 1207. (St. Imier Fr. 200; Billeret Fr. 200; Renan Fr. 327; Tramelan-bessous Fr. 196; Monte Tramelan Fr. 85.) Delsberg Fr. 54. 96. Erlach Fr. 120. (Erlach Fr. 60.) Fraubrunnen Fr. 576. (Moosfeetorf Fr. 214; Jauggenried Fr. 132. 61. Grafenried Fr. 121. 97.) Frutigen Fr. 157. 74. Interlaten Fr. 593. 55. (Brienz Fr. 175.) Konolfingen Fr. 523. (Vielbringen und Nüsenacht Fr. 193; Jakimyl Fr. 102.) Laufen Fr. 427. 95. (Brisslach Fr. 190; Reuzlingen Fr. 171.) Mün fter Fr. 331. 3. (Courrendelin Fr. 103. 94; Fornet-bessous Fr. 60.) Nitau Fr. 1181. 59. (Brüga Fr. 230; Ewann Fr. 170; Tüscherz und Alsermee Fr. 138; Hermigen Fr. 92; Walperswyl Fr. 73; Hort Fr. 60.) Ober hasle Fr. 376. Mp. 23. Unterheid Fr. 70.) Pruntrut Fr. 70. 18. Saanen Fr. 161. 90. Ch war; end urg Fr. 97. 54. (Waldsasse Fr. 85. 82.) Seftigen Fr. 296. Mp. 39. (Seftigen Fr. 197.) Signau Fr. 714. 54. (Langnau Fr. 130; Lauperswyl Fr. 75; Egaiwyl Fr. 225; Trud hat die erste gemeinsame Oberschule im Kanton mit Fr. 500 Besolvung; Schangnau Fr. 118; Bumbach Fr. 130.) Oberssimmenthal Fr. 92. 68. Niederssimmenthal Fr. 274. 98. (Spiez Fr. 129; Rentsgen Fr. 60.) Edun Fr. 853. (Wasenbibach Fr. 853. (Wasenbibach Fr. 853.) Eachssung und Fr. 853. (Wasenbibach Fr. 855. 86. (Herzogenbuchsee Fr. 250; Basliseerg Fr. 126; Seeberg Fr. 130; Wangenried Fr. 84. 45.)

— Erzieherische Wohlthätigkeit. Die Privatarmenanstalt der Stadt Bern, erwähnt in ihrem letten Bericht unter Anderm solgender Zweige ihrer stillen gesegneten Thätigkeit: Gaumschulen. Für durchschnittlich 140 Kinder, welche dieselben (3 an der Zahl) besucht haben, wurden ausgelegt Frkn. 2613, woran die Hauptkasse Fr. 1381 gestenert hat, das lebrige durch die Monatzgelder (70 Centimen) bezahlt werden konnte. Einige Herren Geistliche der Stadt,